



SV Werder Bremen
Fanclub Bingum
e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Werder Bremen Fanclub Bingum e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bingum / Stadt Leer.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Unterstützung des „SV Werder Bremen 1899 e.V.“ Weiterhin bezweckt der Verein die Erhaltung und Förderung der Gemeinschaften von Anhängern des „SV Werder Bremen 1899 e.V.“ Der Vereinszweck beinhaltet ferner die Vermittlung und Förderung des gewaltfreien und aggressionslosen Umgangs eines Fußballfans gegenüber Personen und Institutionen sowohl des „SV Werder Bremen 1899 e.V.“ als auch gegenüber sportlichen Gegnern und Dritten
- (2) Der Satzungsweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a.) Regelmäßige Besuche von Spielen des „SV Werder Bremen 1899 e.V.“
 - b.) Friedlicher Meinungs Austausch bei regelmäßigen Zusammenkünften
 - c.) Gemeinsame Unternehmungen zur Förderung der Gemeinschaft, des Zusammenhalts und der Jugend.

§3 Selbständigkeit, Ehrenamtlichkeit

- (1) Der Werder Bremen Fanclub Bingum ist ein selbstständiger Verein. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern und verfolgt ausschließlich und unmittelbar ehrenamtliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel des Werder Bremen Fanclub Bingum dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Aufwendungsentschädigungen aus Mitteln der Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Werder Bremen Fanclub Bingum können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Halbjahr oder mindestens für das vorausgegangene halbe Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (4) Das Stimmrecht kann von allen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.
- (5) Für die Ausübung des passiven Wahlrechtes ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- a.) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis zum Ablauf des halbjährlichen Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt ist zum Ende des halbjährlichen Geschäftsjahres wirksam.
 - b.) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beträge fortgeführt werden.
 - c.) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und/oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigendem Verhaltens insbesondere den Vereinszweck nach § 2 betreffend kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen
- (7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereins-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den Verein herauszugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird der Werder Bremen Fanclub Bingham nicht verpflichtet.

§5 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Werder Bremen Fanclub Bingham vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
- a.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b.) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e.) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge
 - f.) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - g.) Satzungsänderungen
- (2) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- (3) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Werder Bremen Fanclub Bingham zusammen. Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt.
- (4) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.
- (5) Zur Jahreshauptversammlung muss der Werder Bremen Fanclub Bingham mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen. Eine Bekanntgabe der Einladung mit Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins ist für die Fristwahrung und Bekanntgabe ausreichend.
- (6) Im Einzelfall ist eine Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstands im Rahmen einer Online-Versammlung möglich. Der Beschluss des Vorstands ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Jahreshauptversammlung stattfindet.

- (7) Über den Inhalt der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Werder Bremen Fanclub Bingum leitet den Verein und führt Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus. Ferner vertritt der Vorstand den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand wird gebildet aus
 - a.) Vorsitzende(r)
 - b.) Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - c.) Schatzmeister(in) und ggf. Stellvertreter(in)
 - d.) Schriftführer(in)
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß §5 anstehen, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- (5) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsmitgliedern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gemäß §26 BGB (Vereins-Satzung §6, Abs. 3) und dem Schatzmeister oder Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (8) zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- (9) Im Einzelfall ist auf Anordnung des Vorsitzenden die Beschlussfassung im Rahmen einer Online-Sitzung des Vorstands möglich.
- (10) Im Einzelfall sind auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände oder Sachverhalte im Umlauf-Verfahren per Mail möglich, soweit kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung innerhalb von 72 Stunden nach Zugang der E-Mail des Vorsitzenden widerspricht.
- (11) Über den Inhalt jeder Sitzung sowie des Umlauf-Beschlusses des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§7 Ordnungsbestimmungen

- (1) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Vorstandes müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Dasselbe gilt für den elektronischen Versand an E-Mail-Adresse entsprechend, sofern keine Benachrichtigung über das Fehlschlagen der Sendung ergeht
- (2) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden wechselweise auf den Jahreshauptversammlungen gewählt. In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt
 - a.) 1.Vorsitzende(r)
 - b.) Schatzmeister(in)
 - c.) 1.Kassenprüfer(in)

In Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl werden gewählt

 - a.) 2.Vorsitzende(r)
 - b.) Schriftführer(in)
 - c.) 2.Kassenprüfer
- (3)
 - a.) Gewählt wird grundsätzlich geheim. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt.
 - b.) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen geheim. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen abgestimmt werden.
 - d.) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
 - e.) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlleiter gewählt. Es kann ein Vorstandsmitglied sein, dass auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung nicht zur Wahl steht.

§8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

§9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Werder Bremen Fanclub Bingham kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Werder Bremen Fanclub Bingham fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an alle zum Zeitpunkt der Auflösung im Verein angemeldeten Mitglieder.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung des Werder-Bremen-Fan-Club e.V. vom 21. Februar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 09. September 2025. Die Eintragung beim Amtsgericht Aurich im Vereinsregister erfolgt unter der Registernummer 201357, Tag der Eintragung 17.03.2026

Leer-Bingum, den 21.02.2026
